

Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss

Eine rechtsvergleichende Analyse des österreichischen und deutschen öffentlichen Rechts

M. Vergeiner, C. Riccabona-Zecha, S. Mesecke

Zusammenfassung: Der Konsum von Drogen – egal ob Alkohol, Medikamente oder andere Rauschmittel – kann die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Doch in der Praxis erweist sich gerade der Nachweis einer Fahrt unter Drogeneinfluss als problematisch; nach wie vor fehlen nämlich gesicherte Daten über die Relation zwischen konsumierter Suchtgiftmenge und Wirkung auf die Verkehrstüchtigkeit. Die rechtsvergleichende Betrachtung der österreichischen und deutschen Maßnahmen möchte einen Beitrag zum Auffinden effektiver, verkehrssicherer Lösungen im Hinblick auf Strafschwere, Straf- und Rechtssicherheit sowie eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit leisten.

Participation in road traffic under the influence of drugs

A comparative legal analysis of the Austrian and German public law

Abstract: Drug usage, regardless if alcohol, medicine or other intoxicants may have negative effects on the ability to drive. But in reality it has turned out to be problematic to prove driving under the influence of drugs, because exact data about the relation between the amount of drugs taken and ability to drive have not been established yet. A comparison between the legal measures in Austria and Germany tries to help to find more effective and safer solutions in terms of severity of punishment, penal and legal security and the probability of detection.

Dokumentation: Vergeiner, M., Riccabona-Zecha, C., Mesecke, S.: Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss. Eine rechtsvergleichende Analyse des österreichischen und deutschen öffentlichen Rechts. Z. f. Verkehrssicherheit 50 (2004) Nr. 3, S.126–132

Schlagwörter: Droge (2242), Alkohol (7347), Süchtigkeit (2230), Fahrtüchtigkeit (2226), Gesetzgebung (1556), Gesetzesdurchführung (1534), Rechtsübertretung (1508), Kontrolle (9101), Alkoholtest (1542), Bestrafung (1502), Fahrerlaubnisentzug (1506), Medizinische Untersuchung (2157), Psychologische Untersuchung (2276)

1 Andere Länder, andere Sitten

Die dt. Rechtslage zur Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss¹ wurde bereits ausgiebig literarisch kommentiert². Ein Blick über den Tellerrand der nationalen Rechtsordnung hinaus vermag vielleicht neue Perspektiven eröffnen. Das österr. Recht weist ähnliche Strukturen unter inversen Vorzeichen auf und erscheint damit für eine Darstellung und rechtsvergleichende Betrachtung prädestiniert. Im Folgenden soll daher der Regelungsmechanismus (das „Wie“) beleuchtet werden, die Infragestellung der Intention (des „Warum“) der betreffenden Normen bleibt hingegen ausgeklammert.

2 Drogenverbot im Straßenverkehr

Gem. § 5 Abs. 1 öStVO³ darf jemand, der „sich in einem durch Alkohol oder

Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, (...) ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.“ Hierbei handelt es sich um ein verwaltungsrechtlich zu ahndendes Gefährdungs- und Ungehorsamsdelikt⁴; eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs wird jedoch nicht gefordert. § 2 Abs. 1 Nr. 19 öStVO gibt Aufschluss darüber, was unter einem **Fahrzeug** zu verstehen ist⁵: So sind bspw. auch Fahrräder miterfasst, wohingegen die einschlägige dt. Vorschrift § 24a Abs. 2 dStVG⁶ nur von Kraftfahrzeugen spricht; als Fahrzeuge können sie lediglich unter die §§ 315c, 316 dStVG⁷ subsumiert werden⁸. Für die Frage, was in Ö. unter „**Suchtgift**“ fällt, ist § 2 öSuchtmittelgesetz (SMG)⁹ heranzuziehen¹⁰. Suchtgift und Suchtmittel stellen dabei keineswegs identische Begriffe dar, vielmehr handelt es sich bei Suchtgift um einen Teilbereich der Suchtmittel¹¹. Suchtgifte sind nach dem öSMG als Stoffe und Zubereitungen definiert, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York¹² Beschränkungen unterworfen sind; danach sind nicht nur Stoffe erfasst, die geeignet sind, körperliche Abhängigkeit und damit Sucht im engeren Sinne herbeizuführen – wie Heroin, Kokain, Opium, LSD, Methadon und Ecstasy-Produkte –, sondern z. B. auch Cannabisprodukte. Für D. zählt demgegenüber eine Anlage zu § 24a Abs. 2 dStVG

abschließend (vgl. freilich Abs. 5 zu Änderungsmöglichkeiten) jene „**berauschenden Mittel und Substanzen**“ auf, deren Nachweis im Blut eine Ahndung nach sich zieht¹³. Die Auswahl soll dabei den nötigen engen zeitlichen Zusammenhang herstellen, d. h. gewährleisten, dass das „**Führen eines Kfz**“ in der akuten Wirkungsphase (Wirkung zur Tatzeit) erfolgt¹⁴. Der dt. Gesetzgeber entschied sich im Unterschied zum österr. gegen die aufgekommene Forderung eines umfassenden verkehrsrechtlichen Verbots aller in den Anl. I-III zum dBtMG¹⁵ genannten Mittel, da im Einzelnen Nachweismethoden und Wirkungsweisen noch nicht hinreichend bekannt sind; daher suchte man schwerpunktmäßig die typisch verkehrsgefährdenden und hinreichend geklärten Wirkungen bestimmter Mittel zu erfassen¹⁶. Allerdings stellt sich deren Kombination bzw. der Mittel-Substanz-Konnex als durchaus unglücklich – weil inkohärent – dar und führt zu Verwirrungen¹⁷. Im dStGB findet sich indes der Begriff „**andere berausende Mittel**“, der solche Mittel erfasst, deren Wirkungen jenen des Alkohols vergleichbar sind und welche die intellektuellen und motorischen Fähigkeiten sowie das Hemmungsvermögen beeinträchtigen¹⁸. Gemeint sind namentlich alle Stoffe i. S. d. Anlagen zu § 1 dBtMG, von der Rechtsprechung anerkannte Psychopharmaka sowie schmerzstillende Arzneimittel, die als

1 Da die dt. (berauschendes Mittel) und die österr. (Suchtgift) Terminologie nicht identisch ist, wird der Einfachheit halber der untechnische Begriff „Drogen“ verwendet.

2 S. dazu die beim Verlag aufliegende, auch die österreichische Literatur umfassende Liste.

3 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 1960/159 i. d. F. I 2003/71.

4 VwGH 26.9.1984, 84/03/0172 (ZVR 1986/30).

5 Vgl. hierzu sowie zu den Begriffen Lenken und In-Betrieb-Nehmen Hacksteiner, S. 104 ff.

6 Straßenverkehrsgesetz vom 3. Mai 1909 (RGBl. 1909, S. 437), Neubekanntmachung v. 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837), neugefasst durch Bek. v. 5.3.2003 (BGBl. I, S. 310, ber. 919), geändert durch G. v. 14.1.2004 (BGBl. I, S. 74).

7 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, S. 127), neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3007).

8 Hentschel, § 24a StVG Rn. 9 f.; Jagow, in: Janiszewski/Jagow/Burmann, § 24a StVG Rn. 2.

9 BGBl. I 1997/112 i. d. F. I 2002/134.

10 Vgl. Pürstl/Somereder, § 5 Anm. 39; zum früheren SGG Hacksteiner, S. 52; Fous/Pürstl/Somereder, Rn. 155.

11 Suchtmittel umfassen gem. § 1 Abs. 2 SMG – neben den Suchtgiften – auch psychotrope Stoffe.

12 BGBl. Nr. 531/1978, i. d. F. des Protokolls v. 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978.

13 S. hierzu aber noch sogleich.

14 Jagow, a. a. O., § 24a StVG Rn. 5a; Bönke, NZV 1998, 393 (395).

15 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, vom 28.7.1981 (BGBl. I 1981, S. 681, 1187), neugefasst durch Bek. v. 1.3.1994 (BGBl. I, S. 358; zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. 22.12.2003 (BGBl. 2004 I, S. 28).

16 BT-Drucks. 13/3764, S. 4 f.; Bönke, NZV 1998, 393 (395); Hentschel, § 24a StVG Rn. 19 f.

17 Hierzu ausführlich Stein, NZV 1999, 441 (442 ff.), insb. im Hinblick auf Designer Amphetamine und Cannabis (m. jew. w. N.); z. B. zu Codein BT-Drucks 13/3467, S. 6.

18 BGH VRS 53, 356; OLG Düsseldorf DAR 1999, 81; Maatz/Mille, DRIZ 1993, 15 (16).

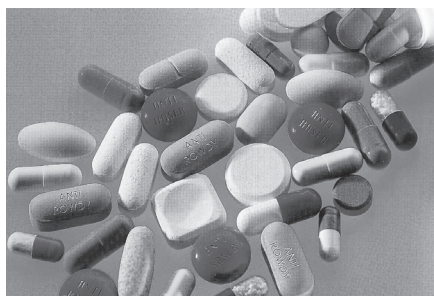


Bild 1: Designerdrogen/Medikamente

Ersatzdroge ohne therapeutische Ziele eingenommen werden¹⁹. Gerade auch für Medikamente ist zwar momentan ebenfalls keine Festlegung von Beweisgrenzwerten möglich²⁰; zudem mag **medizinish** die Frage nach „berauschenden“ und „nicht berauschenden“ Medikamenten **zweifelhaft** sein²¹. Doch im Rahmen der §§ 315c, 316 dStGB obliegt dem Fahrer eine eigenverantwortliche Pflicht zur Selbstprüfung ob seiner Fahrtauglichkeit (hierunter fällt u. a. die Beachtung der Gebrauchsanweisung oder nötigenfalls das Einholen von Erkundigungen). Auf eine **rechtliche Differenzierung** kann daher nicht verzichtet werden²², will man sicherstellen, dass die Normadressaten den geforderten Verhaltensregeln entsprechen.

Mangels Definition in § 5 öStVO findet sich eine Umschreibung für den Rechtsbegriff **„beeinträchtigter Zustand“** in § 58 Abs. 1 öStVO (als *lex generalis*), wonach eine Person ein Fahrzeug nur lenken darf, wenn sie sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen²³ und die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften²⁴ zu befolgen vermag. Dies hat zur Folge, dass ein Nachweis von Suchtgift in Körperflüssigkeiten wie Blut oder Harn alleine noch nicht zur Begründung einer Strafbarkeit gem. § 5 öStVO ausreicht. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall der körperliche und geistige Zustand derartige Erscheinungsformen annehmen, bei denen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens oder tatsächlich ein Fahrzeug nicht mehr beherrscht werden kann oder die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht mehr befolgt werden können²⁵. Ist die Beeinträchtigung einer Person zumindest zum Teil auf Suchtgift zurückzuführen, sind ausschließlich die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 1b öStVO anwendbar.

Anders als bei der Beeinträchtigung durch Alkohol sind für die Beeinträchtigung durch Suchtgift bisher noch **keine Grenzwerte** vorhanden – ein Umstand, der in *D.* dazu führte, dass (**relative**) **Fahrungsicherheit** entsprechend der Begrifflichkeit beim Alkohol²⁶ nur noch die

Straftatbestände fordern: Zusätzlich neben dem positiven Blutbefund müssen in *D.* weitere Indizien vorliegen, wie (1) in der Person des Fahrers liegende Gegebenheiten (innere Umstände), (2) äußere Bedingungen der Fahrt, wie Witterungsbedingungen (äußere Umstände) und (3) sog. Ausfallerscheinungen, d. h. einem konkreten äußeren Verhalten des Angeklagten, das durch die Aufnahme berauschender Mittel mindestens mitverursacht sein muss²⁷. Diese Indizien müssen darauf hindeuten, die betreffende Person sei nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen²⁸. Die Schwierigkeiten bestehen hier darin, bei korrekter Fahrt die körperlichen Anzeichen zu erkennen²⁹.

§ 24a Abs. 2 dStVG verlangt demgegenüber nicht Kfz-Fahrten in fahrungsicherem Zustand, sondern begnügt sich mit schlicht solchen unter Wirkung berauschender Mittel³⁰: Ausreichend ist die allgemeine Eignung des Verhaltens zur Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit (**abstrakter Gefährdungstatbestand**)³¹. Dieser Auffangtatbestand wurde zur Schließung jener Sanktionslücken geschaffen, die infolge der Erkennungsschwierigkeiten der relativen Fahrungsicherheit bestanden – wobei die Anzahl der unter Drogeneinfluss Fahrenen durchaus erheblich war³². Der Tatbestand ist folglich bereits erfüllt, wenn die Substanz im Blut nachgewiesen ist, ohne dass es weiterer Beweisanzeichen bedürfte (**faktische Nullwertgrenze**)³³. Die Zusammenstellung von lediglich kurze Zeit im Blut nachweisbaren berauschenden Mittel in der Anlage sollte einerseits der Erkenntnissen der rechtsmedizinischen Wissenschaft über die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit³⁴ gerecht werden³⁵ und andererseits Gewähr für einen hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zur Tat bieten (**„konsumnaher Zeitraum“**)³⁶. Dabei verquickt die Gesetz gewordene Fassung jedoch materielles Recht und beweisrechtliche Normen, da das Tatbestandsmerkmal **„Führen eines Kfz unter Wirkung...“** nur über die eindeutige Beweisnorm des S. 2 nachgewiesen werden kann; was aber genau unter **„Wirkung“** zu verstehen ist, bleibt diese Formulierung schuldig³⁷. Dem kann man zwar zutreffend entgegen³⁸, es widerspräche der gesetzgeberischen Intention³⁹, Schwierigkeiten bei der Feststellung relativer Fahrungsicherheit zu vermeiden, verlangte man eine ebenso schwierig feststellbare konkrete Beeinträchtigung durch die Rauschmittel im Sinne einer **„Wirkung“**. Die Missstände in der Formulierung selbst beseitigt dies derweil nicht. Es fällt auf, dass in *Ö.* keine dem § 24a Abs. 2 S. 3 dStVG vergleichbare Privilegierung von **Medikamenten** existiert,

die nur den Medikamentenmissbrauch, d. h. den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, erfasst⁴⁰, ansonsten aber deren Verwendung im Rahmen einer ärztlichen Verordnung für den konkreten Krankheitsfall für zulässig erachtet. Vielmehr liegt die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit beim Fahrer selbst, der sich ggf. im Rahmen des § 58 öStVO einem entsprechenden Fahrlässigkeitsvorwurf ausgesetzt sieht⁴¹. Zwar bleibt nach *dt.* Recht bei hinzutretender Fahrungsicherheit eine Strafbarkeit gem. den Normen des dStGB unberührt⁴², doch ist höchst problematisch, dass ca. 1/5 aller verordneten Arzneimittel auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch die Ver-

19 OLG Düsseldorf NZV 1993, 276 m. w. N.; 1994, 490 (491); OLG Karlsruhe NJW 1979, 611 zu § 330 a. F. StGB; *Salger/Maatz*, NZV 1993, 329; zur Übersicht *Maatz/Mille*, DRiZ 1993, 15 (18 ff.); *Nehm*, DAR 1993, 375 (377); auch *Hentschel*, § 316 StGB Rn. 3 ff.; *Pluisch*, NZV 1999, 1 ff.

20 Siehe unten.

21 *Pluisch*, NZV 1999, 1 (5); *Salger*, DAR 1986, 383 (384); kein typisches Zustandsbild.

22 *Hentschel*, § 316 StGB Rn. 3, 6, 22 f. m. w. N.; *Pluisch*, NZV 1999, 1 (2), Fn. 11.

23 Dies erschöpft sich nicht in der reinen Fähigkeit zur Bedienung des Fahrzeug, sondern auch die Fähigkeit, diese Tätigkeiten rechtzeitig vorzunehmen (*Pürstl/Somereder*, § 58 Anm. 3).

24 Damit sind nicht nur straßenpolizeiliche Bestimmungen gemeint.

25 *Pürstl/Somereder*, § 58 Anm. 9.

26 OLG Köln NJW 1990, 2945 (2946); BGH, NZV 1999, 48 (49); *Mettke*, NZV 2000, 199 (199 f.); *Athing*, BA 2002, 95 ff.

27 BGHSt 31, 42 (44 f.); *Hentschel*, § 316 StGB Rn. 15; detaillierter *Athing*, BA 2002, 95 (98 f.). Laut BGH dürfe bloßen Anzeichen des Konsums keine strafrechtliche Beweisrelevanz beigemessen werden; der Nachweis relativer Fahrungsicherheit verlange die Feststellung der konkreten Auswirkungen der Ausfallerscheinungen sowie mögliche Kompensationseffekte; ein Fahrerfehler sei derweil nicht zwingend erforderlich, BGH NZV 1999, 48 (48 f.); *Mettke*, NZV 2000, 199 (201).

28 BGHSt 31, 42 (44); *Janker*, DAR 2003, 489 (490, 492); *Athing*, BA 2002, 95 (98).

29 *Mettke*, NZV 2000, 199 (202); zu diesen zählen z. B. mangelnde Ansprechbarkeit, Unfähigkeit zu koordinierenden Bewegungen, extrem verlangsamte Reaktion; allgemeine Merkmale wie gerötete Augen, erweiterte Pupillen, „verwaschene“ Sprache, verlangsamte oder unsichere Motorik; verzögertes Aufnahmevermögen genügen demgegenüber nicht, vgl. *Janker*, DAR 2003, 489 (492).

30 *Jagow*, a. a. O., § 24a StVG Rn. 5.

31 *Jagow*, a. a. O.

32 BT-Drucks 13/3764, S. 1, 4 f.; *Hentschel*, § 24a StVG Rn. 22, 24; *ders.*, NJW 1998, 2385 (2386); *Bönke*, NZV 1998, 393.; *Riemenschneider/Paetzold*, DAR 1997, 60 (62).

33 BR-Drucks 456/95, S. 7 = BT-Drucks 13/3764, S. 5; BT-Drucks 13/8979, S. 6; OLG Hamm, NZV 2001, 484 f.; *Stein*, NZV 1998, 441 (447) u. Fn. 54; *Bönke*, NZV 1998, 393 (395 f.); *Hentschel*, NJW 1998, 2385 (2389); *Jagow*, a. a. O., § 24a StVG Rn. 5; *Nehm*, DAR 1993, 375 (380).

34 Hierzu BT-Drucks 13/3764, S. 4; OLG Hamburg VRS 92, 389 (392 ff.); *Hentschel*, § 24a StVG Rn. 19; *ders.*, NJW 1998, 2385 (2386); *Bönke*, NZV 1998, 393 (395).

35 *Hentschel*, NJW 1998, 2385 (2386).

36 BT-Drucks 13/3764, S. 5; *Bönke*, NZV 1998, 393 (395); *Jagow*, a. a. O., Rn. 5a; *Hentschel*, NJW 1998, 2385 (2389).

37 *Stein*, NZV 1999, 441 (441 f., 444 f., 448); noch zur Vorgängerformulierung *Riemenschneider/Paetzold*, DAR 1997, 60 (62 f.).

38 *Hentschel*, § 24a StVG Rn. 21; *ders.*, NJW 1998, 2385 (2389).

39 BR-Drucks. 456/95, S. 12 = BT-Drucks. 13/3764, S. 6; zudem BT-Drucks. 13/8979.

40 *Jagow*, VD 1998, 169 (170); *Maatz*, BA 1999, 145 (148); auch *Pluisch*, NZV 1999, 1 ff.

41 *Gaisbauer*, ZVR 1999, 38 (40). Dies entspricht der dt. Rechtslage im Strafrecht.

42 *Hentschel*, § 24a StVG Rn. 22, 24; *ders.*, NJW 1998, 2385 (2389).

kehrssicherheit beeinträchtigen und dennoch eine Aufnahme dieser umstrittenen Klausel in das Gesetz erfolgte⁴³, was allein aus dem Blickwinkel des Art. 3 dGG⁴⁴ heraus zu hinterfragen wäre. Zwar verhindert auch die österr. Lösung nicht Unfälle infolge einer Fehleinschätzung des Betroffenen. Allerdings fördert sie die Verkehrssicherheit zum einen dadurch, dass der Einzelne zur Selbstprüfung aufgefordert ist und sich daher nicht „zurückzulehnen“ vermag und zum anderen ist sie konsequenter, wenn man berücksichtigt, dass eine Beschreibung der individuellen Wirkungsweise der einzelnen Präparate nahezu unmöglich ist⁴⁵.

3 Gerichtliche Strafbarkeit

Im Gegensatz zur *dt.* Rechtslage bietet das *österr.* Strafrecht keine verkehrsspezifischen Gefährdungsdelikte, die – unabhängig vom Erfolg – schon das bloße Lenken eines Fahrzeugs im Rauschzustand unter gerichtliche Strafe stellen. Als Auffangdelikt – allerdings mit minimaler Strafdrohung⁴⁶ – gibt es für **konkrete Gefährdungen** § 89 öStGB⁴⁷ (Gefährdung der körperlichen Sicherheit). Die Tathandlung besteht in der Vornahme einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung unter Umständen, die aus der Ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters eine außergewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit begründen und die ex post betrachtet zu einer konkreten Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit geführt hat⁴⁸. Diese Tathandlung deckt sich weitgehend mit jener des § 315c Abs. 1 S. 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 dStGB⁴⁹.

Dass der Lenker eines Kfz unter Suchtgifteinfluss fährt, stellt jedoch nach *österr.* Recht für sich allein noch keine konkrete Gefährdung dar – und zwar weder für Mitfahrer noch für andere Verkehrsteilnehmer. Eine konkrete Gefährdung ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn – Mitfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer im Wirkungsbereich des Täterfahrzeugs vorausgesetzt – zur Suchtgiftbeeinträchtigung eine gewagte, die Herrschaft über das Fahrzeug konkret bedrohende Fahrweise⁵⁰ hinzukommt⁵¹. Diese Judikatur ist aus *dt.* Sicht insofern interessant, als ein **abstrakter Gefährdungstatbestand** wie § 316 dStGB im *österr.* Recht nicht existiert, die *dt.* Rspr. hingegen gerade die Beförderung einer Person durch einen von berausenden Mitteln Beeinträchtigten per se aus systematischen Gründen nicht als konkrete Gefährdung ansah⁵², da § 316 dStGB letztlich die extensive Interpretation des Tatbestandsmerkmals der Gemeingefahr in § 315c a.F. dStGB obsolet machte⁵³.

Bei Konsens über die Ahndungswürdigkeit des betreffenden Verhaltens liegt der Vorteil des *dt.* Rechts in der durch die Eingrenzung der in Frage kommenden Tathandlungen höheren Bestimmtheit der Norm.

4 Vorgangsweisen zur Feststellung

Erst nach mehrjähriger, intensiver Diskussion wurde in Ö. mit In-Kraft-Treten am 1.1.2003 eine verpflichtende Blutuntersuchung bei festgestellter Beeinträchtigung und Verdacht auf Suchtgifteinnahme normiert⁵⁴. Ziel dieser Änderung war es, die straßenpolizeilichen Suchtgiftbestimmungen an die (bereits bestehenden) Alkoholbestimmungen anzugleichen. Der *österr.* Gesetzgeber hat sich damit im Gegensatz zu *D.* für ein **dreistufiges Modell zum Nachweis der Suchtgiftbeeinträchtigung** entschieden, durch das gesetzestreuere Verkehrsteilnehmer möglichst unberührt bleiben und dem Drogenverbot zuwiderhandelnde Lenker durch ein ausreichend beweiskräftiges Verfahren einer effektiven Bestrafung zugeführt werden sollen:

- In einem **1. Schritt (Verdachtsgewinnung durch Exekutive)** stellen die Organe der Straßenaufsicht unter gleichzeitigem Ausschluss einer Alkoholisierung fest, ob die notwendige körperliche und geistige Verfassung vorliegt oder eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vermutet werden kann⁵⁵. Zur Erkennung und Dokumentation von Symptomen bzgl. Suchtgift liegt eine standardisierte Checkliste vor⁵⁶, anhand derer die hierzu eigens geschulten Exekutivbeamten vor Ort Beobachtungen und Wahrnehmungen⁵⁷ festzuhalten sowie Fragen zu einer allfälligen Einnahme von Medikamenten zu stellen haben. Bei Verdacht einer Beeinträchtigung ist die angehaltene Person⁵⁸ gem. § 5 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 öStVO zur Feststellung deren Vorliegens bzw. Grades zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder zu einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt⁵⁹ zu bringen. Die Verweigerung der Vorführung ist verwaltungsrechtlich strafbar und mit einer Geldstrafe von 1.162 bis 5.813 Euro bedroht und damit im Ausmaß der höchsten der für die Strafbemessung relevanten Stufe der Alkoholisierung (mehr als 1,6 ‰ Blutalkoholgehalt) gleichgesetzt.

- Im **2. Schritt** folgt eine **klinische Untersuchung durch den Arzt**, um den Grad der Beeinträchtigung des Fahrvermögens einzuschätzen. Bei Verweigerung ist auch hier eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Begutachtet werden u. a. Pupillen (Reaktion auf Lichteinfall),

Sprechweise, sowie der Finger-Finger- oder Finger-Nase-Versuch durchgeführt⁶⁰. Die Zulässigkeit einer Harnuntersuchung verneinte der VwGH ausdrücklich, da die Verpflichtung, sich einer Untersuchung durch den Arzt zu unterziehen, mangels ausdrücklicher Normierung nicht auch die Verpflichtung einschließen, Harn abzugeben.⁶¹

- Deutet die klinische Untersuchung auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift

43 Antrag des Bundesrates BT-Drucks. 13/3764, S. 7; *Pluisch*, NZV 1999, 1 (3); *Maatz*, BA 1999, 145 (146). Demgegenüber verwies die Bundesregierung lediglich darauf, dass derzeit keine abschließenden Lösungsansätze vorlägen, BT-Drucks. a. a. O., S. 6; *Riemenschneider/Paetzold*, DAR 1997, 60 (63). Insb. im Hinblick auf die therapeutische Verwendung von Morphin wurde nach einer Überprüfung bescheinigt, dass eine anfänglichen Nebenwirkungen positive Beurteilung der Fahrtüchtigkeit zu befürworten sei – eine Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit sei daher i. d. R. nur bei Missbrauch, nicht aber therapeutisch indizierter Einnahme anzunehmen und zudem bedürfe es einer solchen Ausnahme aufgrund der Gleichsetzung des Wirkungsbegriffs mit dem Substanznachweis, BT-Drucks. 13/8979, S. 5; *Bönke*, NZV 1998, 393 (396); *Riemenschneider/Paetzold*, DAR 1997, 60 (64).

44 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5.1949 (BGBl. 1949, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 26.7.2002 (BGBl. I S. 2863).

45 Vgl. *Gaisbauer*, ZVR 1999, 38 (39); *Salger*, 1986, 1; *Pluisch*, NZV 1999, 1 (3 f.).

46 Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

47 Strafgesetzbuch, BGBl. 1974/60 i. d. F. I 2004/15.

48 *Leukauf/Steininger*, § 89 Rn. 9.

49 Nicht mehr zu beeinflussende Kräfte drohen so unmittelbar einzuwirken, dass der Schadenseintritt mehr oder weniger nur vom Zufall abhängt, BGH NZV 1997, 276; *Hentschel*, § 315c StGB Rn. 3 und § 315b StGB Rn. 2 mit umfangreichen Nw. zur Rspr.

50 Z. B. überhöhte Geschwindigkeit, gravierende Fahrfehler, Fahren mit drei verschiedenen Reifen, abruptes Bremsen, mangelnde Fahrpraxis, Fahren mit Sommerreifen auf schneebedeckter, nicht gestreuter Straße oder bei Eisglätte, *Kienapfel/Schroll*, Strafr BT I § 81 Rn. 23.

51 Analog zur Trunkenheit abgeleitet aus ZVR 1968/43 [11 Os 46, 47/67]; implizit durch ZVR 1982/421; *Kienapfel/Schroll*, Strafr BT I, § 89 Rn. 19; *Schwaighofer* in Wiener Kommentar, § 89 Rn. 35.

52 Bay. OLG NZV 1988, 70 (71); *Hentschel*, § 315c StGB Rn. 3 m. w. N.

53 Hierzu BGHSt 6, 100 (102 f.); *Hentschel*, § 315c StGB Rn. 3; Bay. OLG a.a.O.

54 21. StVO Nov, BGBl. I 2002/128. Das Verbot, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fz zu lenken oder in Betrieb zu nehmen, war bereits seit der 19. StVO Nov in § 5 Abs. 1 öStVO ausdrücklich festgeschrieben.

55 Um eine etwaige Alkoholisierung des Lenkers auszuschließen, können besonders geschulte und hierzu von der Behörde ermächtigte Organe der Straßenaufsicht noch vor der Vorführung zum Arzt – auch ohne Vorliegen eines Verdachts auf Alkoholisierung – eine Alkomatuntersuchung gem § 5 Abs. 2 öStVO durchführen.

56 RL für das Einschreiten der Organe der Straßenaufsicht bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift, BMI 17.7.2002, ZI 17000/665-IV/19/02.

57 Bspw. im Hinblick auf Reaktion, Gang, Sprache, Fahrverhalten.

58 Gleiches gilt im Übrigen auch für Fußgänger, die im Verdacht stehen, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben. (Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 öStVO, auf den § 5 Abs. 5 öStVO verweist; ein Verschulden ist nicht erforderlich).

59 Die Vorführung zu einem anderen Arzt kann strafflos verweigert werden (vgl. *Fous/Pürstl/Somereder*, Rn. 87); dessen Gutachten kann im Verfahren aber dennoch Beachtung finden (VwGH 22.4.1981, 2605/79).

60 *Fous/Pürstl/Somereder*, Rn. 90 bis 98.

61 VwGH 24.10.2000, 2000/11/0114, das insb. festhält, dass eine derartige Verpflichtung erheblich über das hinausgeht, was einem zu Untersuchenden bei einer herkömmlichen klinischen Untersuchung abverlangt wird und die Intensität eines solchen Eingriffes das übliche Maß des im gegebenen Zusammenhang in Kauf zu nehmenden bei Weitem übersteigen kann.

hin, so hat der Arzt in einem **3. Schritt** eine **Blutabnahme** vorzunehmen⁶², wobei ihm bei Vorliegen eines Verdachtes diesbezüglich kein Ermessen zukommt; der Betroffene hat die Blutabnahme dann vornehmen zu lassen. Die Bestimmung steht im Verfassungsrang; eine unberechtigte Weigerung ist verwaltungsrechtlich strafbar. Im Gegensatz zu *D.* ist eine zwangsweise, trotz Weigerung der betroffenen Person von der Behörde veranlasste Blutabnahme nicht vorgesehen.

Im Falle der rechtmäßigen Abnahme einer Blutprobe wird diese an ein gerichtsmedizinisches Institut zur Untersuchung weitergeleitet. Bei positivem Befund ist der Lenker mit einer Geldstrafe von 581 bis 3.663 Euro zu bestrafen⁶³. Im Übrigen ist der Suchtgiftmisbrauch, d. h. der medizinisch nicht indizierte Konsum eines Suchtgifts, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen; eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft nach dem öSMG hat hingegen vorerst – d. h. sofern die vorgeschriebenen Maßnahmen beachtet werden – zu unterbleiben.

In *D.* ergeben sich **Unterschiede für den Nachweis** einer Substanz je nachdem, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Strafnorm handelt⁶⁴: Die h. M. und der Gesetzgeber⁶⁵ vertreten zu **§ 24a dStVG**, dass der Begriff „Wirkung“ immer erfüllt sei, wenn eine der in der Anlage genannten Substanzen im Blut des Betroffenen nachgewiesen werde⁶⁶ – eine Meinung, der durchaus entgegenzutreten ist⁶⁷. Zudem ist fraglich, ob mit der h. M. und dem Gesetzgeber aus S. 2 eine Begrenzung der zulässigen Beweismittel auf den Blutnachweis gefolgert werden kann, die andere Beweismittel wie Zeugenaussagen oder die Verwertung sichergestellter Utensilien aus-

schlüsse⁶⁸. Hiergegen wird angeführt, die gesetzgeberische Klarstellung sei nur im Hinblick auf eine Verifizierung des Wirkungskriteriums vorgenommen worden und zudem gebe der Gesetz gewordene Wortlaut die Intention seines Urhebers nicht hinreichend wieder, sei daher in diesem Sinne offen⁶⁹. Dem kann man zumindest entgegengehalten, dass gerade der Nachweis im Blut den auch von jenen Autoren reklamierten zeitlichen Zusammenhang, d. h. die Phase der akuten Wirkung zur Tatzeit, hinreichend in Rechnung stellt⁷⁰.

Die **Blutentnahme** (§ 81a dStPO [i. V. m. § 46 dOWiG]⁷¹) ist durch einen approbierten Arzt vorzunehmen. Dem nemo tenetur-Grundsatz entsprechend obliegt dem **Beschuldigten** hierbei **keinerlei Mitwirkungspflicht**; indes kann sie **auch ohne dessen Einwilligung** vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist – dabei ist die zu diesem Zwecke erfolgende Festnahme sowie auch im Falle der Weigerung, die Blutentnahme zuzulassen, verhältnismäßige Gewaltanwendung zu dulden, mithin bspw. dass der Arm festgehalten wird (Annexkompetenz zu § 81a dStPO)⁷². Das dBVerfG hat trotz in der Literatur geäußelter Bedenken die Norm im Lichte einer streng zu handhabenden Verhältnismäßigkeit als verfassungsgemäß angesehen (verfassungskonforme Auslegung)⁷³. Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren sieht § 46 Abs. 2 S. 1 dOWiG vor, dass § 81a Abs. 1 S. 2 dStPO derart anzuwenden ist, dass nur Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. **Andere Feststellungsmaßnahmen** sind in *D.* grds. unzulässig, sofern nicht eine hinreichend bestimmte Ermächtigunggrundlage besteht⁷⁴. Die der Polizei zur Verfügung stehenden, zu 97,6 % zuverlässigen Drogenschnelltests⁷⁵ auf Spei-

chel-, Urin- oder Schweißbasis⁷⁶ sind unterschiedlich zu bewerten: Eine im Rahmen des § 81a dStPO zwangsweise durchgeführte Harnentnahme mittels Katheder erscheint angesichts der diesem Vorgang innewohnenden Gefährlichkeit als unverhältnismäßig und damit unzulässig⁷⁷. Sie kann allenfalls freiwillig erfolgen. Gleiches dürfte eingedenk möglicher Verletzungen für Speicheltests gelten⁷⁸. Keinerlei Verletzungsrisiken bestehen hingegen grds. bei einer Schweißprobe⁷⁹.

Eine **zwangsweise Blutentnahme** ist dem *österr.* Recht hingegen fremd, da dies als mit dem Anklageprinzip, dem Prinzip des Verbots eines Zwanges zur Selbstbeschuldigung (Art. 90 Abs. 2 öB-VG⁸⁰) und auch mit Art. 8 Abs. 1 EMRK unvereinbar angesehen wird⁸¹. Die Entnahme ist von der Zustimmung des Betroffenen abhängig, womit die Blutabnahme bei bewusstlosen Personen – außer sie erfolgt aus medizinischen Gründen – unzulässig ist⁸². Vielmehr stellt die Verweigerung der Blutabnahme gem. § 99 Abs. 1 lit. c öStVO ein eigenständiges, strafbares Delikt dar.

Während in *Ö.* unzulässig erlangte Blutproben als **Beweismittel** im Verwaltungsstrafverfahren nicht **verwertet** werden

62 Vgl. § 5 Abs. 10 öStVO: arg: „Nach Feststellung der Beeinträchtigung...“.

63 (Gleiches Strafausmaß wie bei Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 bis 1,19 ‰).

64 Zur grds. Vorgehensweise Schurig, S. 226; Janker, DAR 2003, 489.

65 BT-Drucks. 13/8979, S. 6 (Bericht des Abg. Oesinghaus).

66 OLG Saarbrücken VRS 102, 120 (123); OLG Zweibrücken, VRS 102, 300 (301); Bode, BA 1998, 220 (226); Bönke, NZV 1998 (395 f.); Hentschel, NJW 1998 (2389); ders., § 24a StVG Rn. 21.

67 Vgl. insb. die Argumentation von Stein, NZV 1999, 441 (449).

68 BR-Drucks. 456/95, S. 2, 8, 12 = BT-Drucks. 13/3764, S. 3, 5, 6; ders., NJW 1998, 2385 (2389); Janker, DAR 2003, 489 (492); Jagow, a. a. O., § 24a StVG Rn. 5 f.

69 Stein, NZV 1999, 441 (450) unter Verweis auf den Bericht des Abg. Oesinghaus zur Begr. der Beschlussempfehlung der BR-Ausschüsse, BT-Drucks. 13/8979, S. 6.

70 Jagow, a. a. O., § 24a StVG Rn. 5a.

71 Strafprozessordnung v. 12.9.1950 (BGBl. 1950, S. 455, 512, 629), neugefasst durch Bek. v. 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 G. v. 12.3.2004 (BGBl. I S. 390). Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 1968, 481), neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838).

72 OLG Koblenz VRS 54, 357 (358 f.); Bay. OLG DAR 1984, 155 (155 f.); Hentschel, § 81a StPO Rn. 5; Janker, DAR 2003, 89 (492).

73 BVerfGE 47, 239 (247 ff.); 27, 211 (218 ff.); 16, 194 (201 f.); Hentschel, § 81a StPO Rn. 4; Janker, DAR 2002, 489 (492).

74 Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ohnehin die These vertreten, der positive Blutbefund sei einziges zulässiges Beweismittel, s. o.

75 Drugwipe-, Mahsan-, Tirage- oder Toxi-Quick-Test, www.bads.de/illegal%20Drogen/drogen.htm (Stand: 31.3.2004).

76 Janker, DAR 2003, 489 (492).

77 (Str.); wie hier Janker, DAR 2003, 489 (492); Meyer-Götsner, § 81a StPO Rn. 21 m. w. N.; Kohlhas, NJW 1968, 2277 f.

78 Janker, DAR 2003, 489 (492); Harbort, Rn. 454.

79 Vgl. aber einschränkend Janker, DAR 2003, 489 (492).

80 Bundes-Verfassungsgesetz, BGG 1930/1 i. d. F. I 2003/100.

81 VwGH 20.4.2001, 2000/02/0232.

82 VfGH 6.12.1988, B 1092/87 (JBl 1989, 374). Die Blutabnahme an einem Toten erscheint gem. § 24 öStPO zulässig. Vgl. Pürstl/Somereder, § 5 Anm. 29.

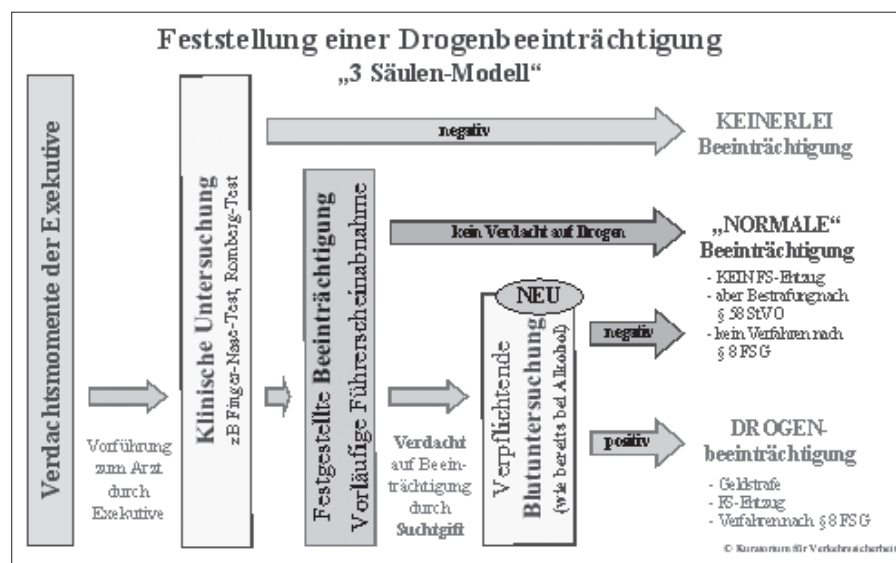


Bild 2: Feststellung einer Drogenbeeinträchtigung „3 Säulen-Modell“

dürfen⁸³, geht die *dt.* h. M. davon aus, dass unter Verstoß gegen § 81a dStPO gewonnene Untersuchungsergebnisse i. d. R. herangezogen werden dürfen: Erfolgte bspw. die unfreiwillige Blutentnahme nicht durch einen Arzt, sondern etwa eine Krankenschwester, bleibt das Resultat verwertbar, da Zweck des Arztvorbehaltes nicht ist, eine höhere Qualität des Untersuchungsergebnisses zu gewährleisten, sondern den Beschuldigten vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen⁸⁴. Weitere Verwertungsverbote ergeben sich aus § 81a Abs. 3 dStPO (nur für das zugrundeliegende oder andere Strafverfahren) sowie aus § 46 Abs. 4 S. 2 dOWiG.

Vergleicht man die *österr.* und *dt.* Vorgehensweisen, so erscheint das *österr.* abgestufte Verfahren zur Ermittlung der Strafbarkeit sehr verhältnismäßig. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und die Persönlichkeitsrechte des Angehaltenen als auch entstehende Kosten können auf diese Weise so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Dreistufigkeit und die Mehrzahl an Involvierten können menschliche Fehleinschätzung und etwaige ungerechtfertigte Bestrafungen eher vermieden werden. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass es für eine effektive Vollziehung erforderlich ist, die ärztliche Untersuchung durch das Ergebnis einer Blutanalyse zu untermauern. Allerdings wird letztlich über Umwege doch eine Bestrafung – sogar eine höhere – für eine allfällige Verweigerung erreicht, wobei dann aber nicht die eigentliche Tat, deren Ahndung staatlicherseits betrieben werden sollte, sondern ein anderes Unrecht sanktioniert wird. Im rechtspolitischen Sinne ist daher die deutsche Lösung insofern puristischer.

5 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Drogenfahrt sind grds. weitgehend identisch⁸⁵. Interessant ist derweil die **Strafhöhe**: In *D.* können auf Ebene des Ordnungswidrigkeitenrechts **Geldbußen** gem. § 24a Abs. 4 dStVG bei Vorsatz (§ 10 dOWiG) bis zu 1500 Euro verhängt werden, bei Fahrlässigkeit sehen §§ 1, 3 dBKatV⁸⁶ Bußgeldregelsätze vor, wobei nach den Nr. 242 ff. bis zu 750 Euro bei wiederholter Begehung zu verhängen sind. In *Ö.* wurde die Beeinträchtigung durch Drogen bei der Strafzumessung grds. einer Alkoholisierung zwischen 0,8 und 1,19 ‰ Blutalkoholgehalt gleichgestellt und beträgt 581 bis 3.633 Euro, und für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einer bis höchstens 6 Wochen vorgesehen. Besteht bereits eine einschlägige Vorstrafe, kann statt der Geldstrafe eine Arreststrafe im

Ausmaß der für die jeweilige Tat angeordneten Freiheitsstrafe verhängt werden. Auch der Versuch ist im Gegensatz zu *D.* (§ 13 dOWiG) bereits strafbar. Eine **vorläufige Abnahme des Führerscheins** ist nach § 39 Abs. 1 öFSG⁸⁷ erlaubt, wenn aus dem Verhalten eines Kfz-Lenkens deutlich zu erkennen ist, dass er insb. infolge Suchtmittelgenusses oder der Medikamenteneinnahme nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt. Auch das Gutachten des Arztes, das eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festhält, kann Grundlage für die vorläufige Abnahme des Führerscheins sein⁸⁸. Im Übrigen ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen (insb. die Verkehrszuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (§ 24 öFSG). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auch begleitende Maßnahmen⁸⁹ – z. B. eine Nachschulung – oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anzuordnen⁹⁰. Die Entziehungsdauer kann erst enden, wenn der Anordnung solcher begleitender Maßnahmen Folge geleistet wurde.

Das *dt.* Strafrecht sieht bei dem formell subsidiären § 316 dStGB eine einjährige **Freiheits-** oder eine **Geldstrafe** vor, bei § 315c dStGB fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Dazu können freilich ggf. die mit höherem Strafrahmen versehenen regulären Verletzungs- und Erfolgsdelikte wie Körperverletzung (§§ 223 ff. dStGB) oder Totschlag (§§ 212 ff. dStGB) treten. Ist eine Handlung zugleich Ordnungswidrigkeit und Straftat und wird eine Strafe verhängt, tritt die Ordnungswidrigkeit zurück (§ 21 Abs. 1 S. 1 dOWiG – damit gehen die §§ 315c, 316 dStGB dem § 24a dStVG vor); bei nicht verhängter Strafe kann sie derweil verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 dOWiG); im Falle des Abs. 1 S. 1 ist möglich, dennoch ein Fahrverbot gem. § 25 dStVG als Nebenfolge der Tat auszusprechen⁹¹. Maßnahmen gem. §§ 69 f. dStGB sind Maßregeln und daher trotz des oftmals umgekehrten Empfindens des Betroffenen keine Strafen⁹². Ebenso gilt in *Ö.* das Doppel- oder Mehrfachbestrafungsverbot; daher sind primär die Strafgerichte und nur subsidiär die Verwaltungsbehörden zur Ahndung berufen (§ 99 Abs. 6 lit c öStVO).

Wie in *Ö.* kann in *D.* der Führerschein vorläufig abgenommen, die Fahrerlaubnis mit einer Sperre für die Wiederertei-

lung eingezogen und ein Fahrverbot verhängt werden⁹³. Zu beachten ist, dass in *D.* ferner **Punkte beim Kraftfahrtdesamt in Flensburg** auf Grundlage der §§ 4, 28 dStVG, 40 ff. i.V.m. Anlage 13 dFeV⁹⁴ vergeben werden. Dies sind: für § 315c und § 316 dStGB sieben Punkte (Nr. 1.1. und 1.2. Anlage 13) sowie für § 24a dStVG fünf Punkte (Nr. 4.2. Anlage 13)⁹⁵. Zudem bleiben hiervon weitere von der Fahrerlaubnisbehörde getroffene Maßnahmen unberührt: Sie kann bei der erforderlichen Neuerteilung der Fahrerlaubnis das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (§§ 7 ff., 20 dFeV) grds. neu bewerten aber auch bei bestehen bleibender Fahrerlaubnis diese entziehen, beschränken oder Auflagen anordnen (vgl. §§ 3 dStVG, 46, 47 dFeV)⁹⁶. Nachschulungen, nach *dt.* Terminologie Aufbauseminare, sind im Rahmen des Punktesystems, bei Verstößen gegen die §§ 315c, 316 dStGB sowie für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe vorgesehen (vgl. §§ 2a, b, 4 Abs. 8 dStVG; 35 ff., 41, 42 dFeV).

6 „Schlupflöcher“ stopfen!

Erstrebenswert ist neben einer weiteren Intensivierung der polizeilichen Ausbildung in puncto Drogenerkennung die wissenschaftliche Etablierung tauglicher

83 VwGH 25.5.1964, 1839/62 (ZVR 1965/52).

84 BGHSt 24, 125 (128); OLG Celle, JZ 1989, 906 (907) m. Anm. Mayer; OLG Zweibrücken NJW 1994, 810 (810) f.). Dies gilt bspw. dann nicht mehr, wenn der Beschuldigte über die Arzteigenschaft getäuscht worden ist, BGH a. a. O.; OLG Hamm NJW 1965, 1089 (1089 f.); Meyer-Großner, § 81a StPO Rn. 33. Unverwertbarkeit besteht u. a. auch, wenn unerlaubter Zwang angewendet wird (Bay. OLG BA 1971, 67 [68]; Meyer-Großner a. a. O.).

85 Für *D.* s. insb. Janker, DAR 2003, 489 (492 f.).

86 Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr vom 13.11.2001 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Art. 2 V. v. 22.1.2004 (BGBl. I S. 117).

87 BGBl. I 1997/120 i. d. F. I 2002/129.

88 Grundner, ZVR-Sonderheft 1995, 12.

89 Dabei handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Allgemeinheit.

90 Dazu im Detail Kaltenegger/Koller, S. 181 ff.; Vergeiner, ZVR 2003, 102 ff./137 ff.

91 Hentschel, E Rn. 75; § 25 StVG Rn. 11, 13; § 44 StGB Rn. 1 ff. m. jeweils w. N.: Es ist Nebenfolge und damit rein spezialpräventiv, weil das Ordnungswidrigkeitenrecht keine Strafe kennt. Demgegenüber handelt es sich aufgrund der Abhängigkeit von der Hauptstrafe bei dem Fahrverbot gem. § 44 StGB um eine Nebenstrafe, der auch Abschreckungsmomente innewohnen können.

92 BGHSt 7, 165 (167 ff.); Hentschel, E Rn. 45; § 69 StGB Rn. 1

93 Vgl. zu den Voraussetzungen §§ 25 StVG, 4 Abs. 3 BKatV; §§ 44, 69, 69a StGB; §§ 98, 111a StPO. Beachte zudem § 21 StVG. Präventive Maßnahmen z. B. gem. § 11 NGefAG (Nds.) oder § 17 ASOG (Berlin).

94 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) v. 18.8.1998 (BGBl. I S. 2214) i. d. F. v. 1.04.2004, letzte Änderung durch Art. 3 d. V. v. 22.1.2004 (BGBl. I S. 123).

95 Dabei handelt es sich um ein Maßnahmen-system mit general- aber auch spezialpräventiver Wirkung. Daher ist es unter Gesichtspunkten des Doppelbestrafungsverbots unproblematisch.

96 BVerwG NJW 1956, 537 f., 538 f.; 1987, 2246 f.; hierzu Hentschel, § 3 StVG Rn. 9 i. V. m. § 2 StVG Rn. 16 f. und §§ 13, 14, 46 FeV.

Grenzwerte – insb. die Definition eines unteren Schwellenwertes, der anfangs durchaus in einem hohen Bereich angesiedelt sein und peu à peu im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen abgesenkt werden könnte, ähnlich dem österr. Vorgehen für Alkohol. Solange dies aussteht, mag eine lückenlose Strafverfolgung wohl nur über eine Nullwert-Grenze zu erreichen sein, die sich indes wiederum im Schussfeld verfassungsrechtlicher Bedenken (Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit) findet. Gleiches wäre ohne wissenschaftlich eindeutiges Fundament anzunehmen, wenn die persönliche Freiheit aufgrund ungeeigneter Mittel (Verhältnismäßigkeit) eingeschränkt wird. Derweil zeigen die Probleme des *dt.* Rechts, dass eine Nullwert-Grenze nicht ultima ratio sein kann. Zudem erscheint gerade im Hinblick darauf das *dt.* Feststellungsverfahren mit der Blutentnahme ohne Einwilligung hinterfragungswürdig. Das *österr.* Recht stellt mit dem dreistufigen Feststellungsverfahren ein im Sinne der Verhältnismäßigkeit beachtenswertes Instrumentarium zur Verfügung. Problematisch ist allerdings die Rechtslage im Hinblick auf die Verweigerung: nicht nur, dass durchaus (nämlich mittelbarer) Zwang ausgeübt wird; der eigentliche Strafverfolgungsanspruch des Staates bleibt auf der Strecke. Zudem kann das taugliche Feststellungsverfahren bei Verweigerung nicht Platz greifen, da der Betroffene durch die Verweigerung gar um die weitere Feststellung einer Beeinträchtigung selbst umhin kommen kann; gleichviel schon es in weitestem Maße das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ein weiteres wesentliches Defizit ist im Fehlen statistischer Daten zu erblicken (Autounfälle mit Drogenbezug). Diese könnten (verpflichtend) anlässlich eines Unfalls mit Personenschaden erhoben werden – was außer im Falle eines konkreten Verdachts in *Ö.*, *D.*, Italien, Luxemburg und den Niederlanden unzulässig ist, in Spanien, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich derweil routinemäßig praktiziert wird⁹⁷. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn es gilt die Unfallschwere zu determinieren, ab der eine Blutuntersuchung in Betracht kommt.

So scheint denn die Regelungsdichte sowohl in *D.* als auch in *Ö.* geschaffen; solange aber eine entsprechende Entdeckungswahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden kann, dürfte die Abschreckung vor möglichen Konsequenzen nicht allzu groß sein. Erklärtes Ziel ist daher, die Forschung und Entwicklung von entsprechenden Grenzwerten

zu forcieren. Daneben bedarf es weiter laufend Schulungen der Exekutive und der Ärzte, um wirksam für die Verkehrssicherheit tätig sein zu können.

7 Zusammenfassung

Sicherheit im Straßenverkehr und die Einnahme von bewusstseinsverändernden Substanzen vertragen sich nicht. Bei Alkohol ist dies bekannt und relativ einfach zu kontrollieren. Weitaus schwieriger ist es, den Tatbestand festzustellen, wenn Drogen eine Rolle spielen, da Grenzwerte wie bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol wissenschaftlich nicht definiert bzw. (derzeit noch) nicht möglich sind. Feststeht, wer unter Drogen am Steuer seines Fahrzeuges er tappt wird, muss sowohl in Österreich als auch in Deutschland mit Geldstrafen und Führerscheinentzug rechnen. In der österreichischen Praxis erfolgt der Nachweis in drei Stufen: Hat der Exekutivbeamte bei einem Autofahrer den Verdacht, dass Drogen konsumiert wurden, schickt er ihn zum Amtsarzt, der die Fahrtüchtigkeit untersucht. Erhärtet sich dabei der Drogenverdacht, wird ein Bluttest durchgeführt; die Verweigerung ist strafbar (mit deutlich höherer Strafe). Eine Verpflichtung zur Harnabgabe gibt es nicht. Körperlicher Zwang ist nicht vorgesehen.

Für eine Bestrafung nach § 316 des deutschen StGB reicht ebenfalls der alleinige Nachweis des Konsums von Drogen im Blut nicht aus; auch hier müssen konsumbedingte Ausfallserscheinungen festgestellt werden, die auf die Fahrtüchtigkeit hindeuten (sog. relative Fahrtüchtigkeit). Hingegen gelten in Deutschland als Ordnungswidrigkeit Drogenfahrten auch ohne Anzeichen von Fahrtüchtigkeit (§ 24a dStVG); der Gesetzgeber hat die Wirkung mit dem Nachweis der (aufgelisteten) Substanzen – wie z. B. Cannabis, Amphetamine, Kokain und Heroin – im Blut gleichgesetzt. Bei Verdacht auf Drogeneinfluss muss der Betroffenen jedenfalls die Blutabnahme und die einfache körperliche Untersuchung dulden; zu einer aktiven Mitwirkung ist er nicht verpflichtet, die Blutabnahme kann aber auch ohne Einwilligung vorgenommen werden. Andere Feststellungsmaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig; der positive Blutbefund gilt idR als einziges zulässiges Beweismittel.

Schwierig gestaltet sich die praktische Überwachung da wie dort; es bedarf speziell hierfür geschulte und geübte Polizeibeamte, insbesondere um die sogenannten Anfangsverdachtsmomente richtig zu bewerten. Neue Konzepte zum Drogen-Nachweis vor Ort – unmittelbar während einer Fahrzeugkontrolle oder

auf der Polizeiwache – sind noch Zukunftsmusik, würden aber einen entscheidenden Schritt hin zu mehr Sicherheit ermöglichen.

Literatur

- [1] Athing, G., „Absolute“ Fahrtüchtigkeit, BA 2002, 95 ff.
- [2] Bode, H.-J., Neue Regelungen für das Fahren unter Alkohol und Drogen im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht, BA 1998, 220 ff.
- [3] Bönke, D. O., Die neue Bußgeldvorschrift gegen Drogen im Straßenverkehr (§ 24a II StVG), NZV 1998, 393 ff.
- [4] Fous, R./Pürstl, G./Somereider, C., Alkohol und Suchtgift im Straßenverkehr, Wien 1996.
- [5] Gaisbauer, G., Medikamentenbedingte Fahrtüchtigkeit und Fahrlässigkeit, ZVR 1999, 38 ff.
- [6] Grundtner, H., Alkoholisierungs- und Suchtgiftbestimmungen nach der 19. StVO-Novelle, ZVR-Sonderheft 1995.
- [7] Hacksteiner, W., Alkohol im Straßenverkehr, Wien 1995.
- [8] Harbort, S., Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, Stuttgart u.a. 1996.
- [9] Hentschel, P., Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. München 2003.
- [10] derselbe, Neuerungen bei Alkohol und Rauschmitteln im Straßenverkehr, NJW 1998, 2385 ff.
- [11] Jagow, J., in: Janiszewski, H./Jagow, J./Burmann, M., Straßenverkehrsrecht, 17. Aufl. München 2002.
- [12] derselbe, Drogen im Straßenverkehr, VD 1998, 169 ff.
- [13] Janker, H., Polizeiliche Maßnahmen bei Drogendelikten im Straßenverkehr, DAR 2003, 489 ff.
- [14] Kaba, A., Drogen und Medikamente im Straßenverkehr, ZVR 1999, 66 ff.
- [15] Kaltenecker, A./Koller, T., Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot, Wien 2003.
- [16] Kienapfel, D./Schroll, H., Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil I, Wien 2003.

Fortsetzung Seite 131



Mag. Martin Vergeiner (geb. 1974) ist seit 2000 Verkehrsjurist im KfV. Er leitet nationale und internationale Projekte in den Bereichen Verkehrsrecht, Verkehrs telematik und Systemvergleiche und publiziert regelmäßig in der Zeitschrift für Verkehrsrecht. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften in Innsbruck (A) war er wissenschaftlich an der Universität Bergen (NOR) tätig.

Dr. Claudia Riccabona-Zecha (geb. 1976) war nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an den Universitäten Innsbruck (A) und Mailand (I) Assistentin am Institut für Öffentl. Recht der Universität Innsbruck. Die Gerichtspraxis (u.a. am Straflandesgericht Wien – Spezialabt. Suchtgiftdelikte) führte sie nach Wien, wo sie seit März 2003 dem Mitarbeiterstab der Rechtsabteilung des KfV angehört.

Dipl.-Jur. Sebastian Mesecke (geb. 1978) ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung des KfV. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Hannover (D) sowie Fribourg (CH), ist Anwärter auf Erhalt des Studiengrades Magister Legum Europae (MLE) an der Universität Hannover und Promotionsstudent bei Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover.

Anschrift:
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Özeltgasse 3
A-1031 Wien
E-Mail: rechtsabteilung@kfv.at, Internet: www.kfv.at.

97 Kaba, ZVR 1999, 66.

- [17] Kohlhass, M., Zweifelsfragen zu § 81a StPO aus ärztlicher Sicht, NJW 1968, 2277 f.
- [18] Leukauf, O./Steininger, H., Kommentar zum Strafgesetzbuch
- [19] Maatz, R., Arzneimittel und Zivilrecht. Straf- und zivilrechtliche Aspekte, BA 1999, 145 ff.
- [20] Maatz, R./Mille, L., Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs, DRIZ 1993, 15 ff.
- [21] Mettke, M., Die strafrechtliche Ahndung von Drogenfahrten nach den §§ 315 c I Nr. 1 a, 316 StGB, NZV 2000, 199 ff.
- [22] Meyer-Goßner, L., Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 46. Aufl. München 2003.
- [23] Nehm, K., Abkehr von der Suche nach Drogengrenzwerten, DAR 1993, 375 ff.
- [24] Pluisch, F., Medikamente im Straßenverkehr, NZV 1999, 1 ff.
- [25] Pürstl, G./Somereider, C., Straßenverkehrsordnung, 11. Aufl. Wien (2003).
- [26] Riemenschneider, S./Paetzold, H., Absolutes Drogenverbot im Straßenverkehr – Zur Reform des § 24 a StVG, DAR 1997, 60 ff.
- [27] Salger, H., Strafrechtliche Aspekte der Einnahme von Psychopharmaka – ihr Einfluß auf die Fahrtüchtigkeit und Schuldfähigkeit – , DAR 1986, 383 ff.
- [28] Salger, H./Maatz, R., Zur Fahrtüchtigkeit infolge der Einnahme von Rauschdrogen, NZV 1993, 329 ff.
- [29] Schurig, R., Grundriß des Verkehrsrechts, 2. Aufl. Bonn 1996.
- [30] Schwaighofer, K. in: Höpfel, F./Ratz, E. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. Wien (2000), 15. Lfg, § 89.
- [31] Stein, U., Offensichtliche und versteckte Probleme im neuen § 24 a II StVG („Drogen im Straßenverkehr“), NZV 1999, 441 ff.
- [30] Vergeiner, M., Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV), ZVR 2003, 102 ff. / 137 ff.

Aggressionen im Straßenverkehr

Modellierung von Individual- und Systemverhalten

C. Maag/H.-P. Krüger/A. Benmimoun/D. Neunzig

Zusammenfassung: Konflikte auf der Autobahn erlangen einen wachsenden Stellenwert im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Jahr 1999 ein Projekt mit dem Titel „Aggressionen im Straßenverkehr“ in Auftrag gegeben, dass vom Interdisziplinären Zentrum für Verkehrswissenschaften an der Universität Würzburg (IZVW) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kraftfahrwesen der RWTH Aachen (ika) durchgeführt wurde. Es hatte zum Ziel, Häufigkeit und Ursachen von Aggressionen im Straßenverkehr zu bestimmen. Durch Befragungen und Analysen von bei der Polizei eingegangenen Anzeigen wurde untersucht, wann und in welcher Weise Fahrer sich aggressiv und rücksichtslos verhalten. Durch experimentelle Fahrten im Realfahrzeug und im Fahrsimulator wurde bestimmt, wie aggressive Fahrintentionen sich in Fahrverhalten umsetzen sowie wann und warum das Fahrverhalten anderer als aggressiv erlebt wird. In der Folge dieser Erkenntnisse wurde ein Fahrermodell des aggressiven Fahrers entwickelt und untersucht, welchen Einfluss verkehrliche Parameter wie Verkehrsdichte und -zusammensetzung auf die Auftretenshäufigkeit von aggressiven Episoden haben und wie effizient unterschiedliche Interventions- und Präventionsmaßnahmen sein können.

Aggression on the road

Modelling of individual and system behaviour

Abstract: Road users are becoming increasingly aware of motorway conflicts. For this reason, the Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt, German Federal Highway Research Institute) in 1999 commissioned a project titled „Aggression on the road“. This project was completed by the Center for Traffic Sciences at the University of Würzburg (IZVW) in cooperation with the Institute of Automotive Engineering at the Technical University of Aachen. The project's goal was an assessment of the causes and the frequency of aggressive episodes occurring in road traffic. By analysis of surveys and offence reports it was examined, in which situations drivers behave in an aggressive and reckless way. Experimental rides in the real vehicle as well as in the simulator showed how aggressive driving intentions convert into driving behaviour and under which conditions the driving behaviour of others was interpreted as aggressive. Subsequently the results were implemented in a psychological model of the aggressive driver. The influence of different traffic parameters – such as traffic density and composition – on the occurrence of aggressive driving and the efficiency of various intervention and prevention measures has been examined.

Dokumentation: Maag, C., Krüger, H.-P., Benmimoun, A., Neunzig, D.: Aggressionen im Straßenverkehr. Modellierung von Individual- und Systemverhalten. Z. f. Verkehrssicherheit 50 (2004) Nr. 2, S. 132–140

Schlagwörter: Theorie (9078), Aggression (2287), Fahrer (1772), Verhalten (2267), Verkehrsstärke (0673), Autobahn (2752), Polizei (1243)

Ziel der Untersuchung

Konflikte und Aggressionen im Straßenverkehr sind auf bundesdeutschen Straßen weit verbreitet und werden in zunehmendem Maße von der Öffentlichkeit diskutiert. Nach Meinung vieler Bun-

desbürger ist das Klima auf deutschen Straßen kälter geworden. Aufgrund des in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommens haben vor allem Konflikte auf der Autobahn einen wachsenden Stellenwert im Bewusstsein der Fahrer erlangt und die Fernstraßen zu einem Brennpunkt des verkehrlichen Konfliktgeschehens gemacht. Insbesondere das Drängeln wird von den Fahrern als häufiges und aggressives Verhalten auf Autobahnen bezeichnet.

Ausgehend von dieser Problemstellung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Jahr 1999 ein Projekt mit dem Titel „Aggressionen im Straßenverkehr“ in Auftrag gegeben. Dieses Projekt hatte zum Ziel, Häufigkeit und Ursachen von Aggressionen im Straßenverkehr zu bestimmen. Aufbauend auf empirische Studien zum Verkehrsverhalten und Verkehrsablauf sollte ein Fahrermodell aggressiven Verhaltens entwickelt und auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden. Der Forschungsbericht dazu wurde 2003 vorgelegt (Maag, Krüger, Breuer, Benmimoun, Neunzig & Ehmanns, 2003).

Bisherige Studien zum Thema

Die Messung der Häufigkeit von ärgerauslösenden Situationen und aggressiven Episoden im Straßenverkehr ist mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Nicht nur dass subjektiven Aussagen betroffener Verkehrsteilnehmer nur bedingt Glauben geschenkt werden darf (Adelt, Grimmer & Stephan, 1999; Ellinghaus, 1986; Ellinghaus & Steinbrecher, 1994; Ellinghaus & Steinbrecher, 2000; Joint, 1995; Jonah & Dawson, 1987), auch angeblich objektive Messinstrumentarien messen nicht die Anzahl rücksichtsloser Episoden selbst. Zwar liefern beispielsweise Abstandsmessungen auf der Autobahn ein gewisses Bild des Verkehrsablaufs (Atzwanger, 1997; Ellinghaus & Steinbrecher, 1994), dieses kann aber nicht eindeutig interpretiert werden: Geringe Abstände können zum einen das Ergebnis einer adaptiven Anpassung der Fahrer an hohe Verkehrsdichten sein, zum anderen durchaus auch die Emotionalität und den Ärger widerspiegeln, der aufgrund vieler Behinderungen besteht. Eine vermehrte Zahl von Anzeigen rücksichtslosen Fahrens bei der Polizei kann ebenso eine veränderte Sensibilität der Gesellschaft dieses Thema betreffend ausdrücken wie eine tatsächlich zunehmende Häufigkeit von strafrechtlich relevanten Nötigungs- und Gefährdungsepisoden (Barthelmeß, 1998; Greiner, 1990). In den Medien werden besonders drastische Auseinandersetzungen dargestellt, die wiederum die weitere Berichterstat-